



**Satzung  
der  
Tennisgemeinschaft Lörick e.V. ( TGL)  
vom  
23.04.2019**

**mit Änderungen / Ergänzungen**

**in § 6 Abs. 3 c**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1996

**in § 8 Abs. 4**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Februar 1998

**in § 4**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2001

**in § 8 Abs. 2 Satz 1**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2008

**in § 11 Abs. 1 Satz 2**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2008

**in § 16 Pkt. 4 – 6**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2010

**in § 4**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 2015

**in § 6 (4), 11 (1), 11 (2)**

gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2019

## **A. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- § 1 Der am 15. Juni 1976 in Düsseldorf-Lörick gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Gemeinschaft Lörick e.V.“ (**Abkürzung: TGL**).  
Die Farben des Vereins sind Blau-Weiss-Rot.
- § 2 Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- § 3 Die Gemeinschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Düsseldorf eingetragen. Sie ist Mitglied im Deutschen Tennis-Bund.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO durch die Ausübung und Förderung des Tennissports nach den Grundsätzen des Amateursports.
- § 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 15.06.1976 und endet am 31.12.1976.

## **B. Mitgliedschaft**

- § 6 (1) Der Verein besteht aus  
a) aktiven Mitgliedern  
b) passiven Mitgliedern  
c) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die aktiven Mitgliedern bestehen aus:  
a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr  
b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr  
c) In der Ausbildung befindliche Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr  
d) Erwachsene
- (4) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben auf der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugendabteilung, die sich gemäß der Jugendordnung selbstständig führt und verwaltet.
- (5) Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 7 (1) Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, richtet an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegeruch. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts gem. §§ 21 bis 79 BGB für sich als verbindlich an.

- (4) Der Vorstand kann gegen einzelne Mitglieder, die gegen die Disziplin verstoßen haben, besondere Einschränkungen, wie z.B. zeitlich begrenztes Spielverbot, Verbot des Betretens der Sportanlagen und des Clubhauses, aussprechen.

- § 8 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilliges Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:  
a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten  
b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen oder unfairen Verhaltens.

Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

- (4) Die Ausgabe der Belegungskarten, o.ä. an die aktiven Mitglieder als Zeichen der Spielberechtigung für das jeweilige Jahr erfolgt nur nach Zahlungseingang der fälligen Beiträge.

## C. Beiträge

- § 9 (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Ebenso kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt ebenso über die Aufnahmegerühr.
- (4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Wer seinen Jahresbeitrag bis zu diesem Termin nicht bezahlt hat, hat einen Zuschlag von 10 % des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (5) Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise und/oder des Zuschlages oder der Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung hat den automatischen Ausschluss aus der Tennisgemeinschaft zur Folge.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung von Vermögensanteilen, Rückerstattung geleisteter Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungen (Spenden, u.ä.).
- (7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **D. Organe des Vereins**

- § 10 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
  - c) die Jugendversammlung
  - d) der Vorstand
  - e) die Kassenprüfer
- § 11 (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bis 14 Tage vor dem Termin entweder durch schriftliche Einladung oder durch E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle vollzahlenden (aktiven) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies ausdrücklich wünscht.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- § 12 (1) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüferberichtes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes;
  - d) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters;
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 Die Jahreshauptversammlung ist zu protokollieren und das Protokoll vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (2) Der Jugendversammlung sind vorbehalten:
- a) die Wahl des Jugendwartes;
  - b) die Wahl der Jugendsprecher;
  - c) Beschlüsse im Rahmen der Jugendordnung.

§ 13 Neben der Jahreshauptversammlung können vom Vorstand, je nach Bedarf, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Auf Antrag von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart
- h) dem Technischen Wart

§ 15 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

§ 16 (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und laufende Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- b) die Bewilligung der Ausgaben,
- c) alle Entscheidungen, die die Vereinsinteressen betreffen.

(2) Der Vorstand handelt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen, dessen Amtszeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung läuft.

(4) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(5) Kostenerstattung gegen Einzelnachweis ist jederzeit möglich.

(6) Unbeschadet der Absätze (4) und (5) können die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsfreien Ehrenamtspauschale erhalten. Die Höhe der Pauschale bestimmt die Jahreshauptversammlung.

§17 (1) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Jahreshauptversammlung.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Situation dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

§ 18 (1) Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einziehung der Beiträge und verwaltet die Vereinskasse. Auszahlungen bedürfen der Anweisung oder Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

(2) Der Jugendwart ist für alle Belange der Jugendabteilung, insbesondere den Jugendsport zuständig. Der Jugendwart muss volljährig sein.

(3) Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung und die Buchführung mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung prüfen. Die Prüfer erstatten der Versammlung Bericht.

§ 19 (1) Die Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Nach dem Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

(2) Um die Kontinuität der Vereinsführung zu wahren, soll die Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters gegenüber den anderen Mitgliedern des Vorstandes um 1 Jahr versetzt sein.

(3) Abwesende Mitglieder, die das passive Wahlrecht besitzen, können nur mit ihrer vorherigen, schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

(4) In den Vorstand gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

§ 20 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen. Dieses fällt der Deutschen Sporthilfe e.V. zu und soll ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden.

### **§ 21 Haftungsausschluss**

Der Verein wird von seinen Mitgliedern von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden freigestellt, die ein Mitglied in Ausübung des Sports, bei Veranstaltungen des Vereins, auf Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet, soweit den Organen des Vereins oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.